

Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Sömmerda, den 08.09.2021

an
Amt für Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz

- im Hause -

Abschließende Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 1/17 WA „Am Meisenweg“ der Stadt Kölleda

- vorliegende Unterlagen TÖB Beteiligung (Laufwerk N, Organisation)
- Überarbeitung der Schallimmissionsprognose, Gutachten Nr.: 2127-19-AA-21-PB002 vom 23.06.2021, SLG Prüf- und Zertifizierung GmbH, Burgstädter Str. 20, 09232 Hartmannsdorf
- Gemäß vorliegenden überarbeiteten Gutachten wurde nach /20/ bereits eine Schallimmissionsprognose(SIP) mit der Gutachten Nr.: 2127-19-AA-20-PB001 vom 11.06.2020 erstellt. Diese SIP lag uns nicht vor.

Im Rahmen der Grundlagenermittlung zum o.g. Entwurf des B-Planes wurde zur Beurteilung der Gesamtsituation Lärm von unserer Behörde eine Schallimmissionsprognose abgefordert. Diese war von einem anerkannten Ingenieurbüro für Schall- bzw. Immissionsschutz anzufertigen und unserer Behörde, **im Original, zur Auswertung und Verbleib zu übergeben.** (unsere Stellungnahme vom 27.06.2019). Die überarbeitete Version dieser Schallimmissionsprognose liegt vor.

Zur Beurteilung des Lärmschutzes in der Bauleitplanung wird maßgeblich das Beiblatt 1 der DIN 18005 Teil 1 angewandt. Dabei sind für ein Allgemeines Wohngebiet die Einhaltung oder Unterschreitung der hier festgelegten Orientierungswerte für den Tag von 55 dB und für die Nacht von 45 dB wünschenswert.

Die vorliegenden Prognosedaten der Beurteilungspegel für Straßenverkehrsgeräusche im Plangebiet, ergeben Überschreitungen der Orientierungswerte Tag sowie an fast allen Immissionsorten erhebliche Überschreitungen der Orientierungswerte Nacht. (siehe Tabelle 2, sowie Punkt 5.4 (1))

Dabei erfolgten die Berechnungen bereits unter der Voraussetzung, dass auf einer Länge von 250 m an der B85 eine 2,50 m hohe Lärmschutzwand / Wall errichtet wird und dass einige Baufelder in der Bauhöhe begrenzt werden.

Dem zu geringen Abstand der Baufelder zur Bundesstraße B 85 ist es zuzuschreiben, dass es auch mit der aktiven Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwand / Wall) weiterhin zu teilweise erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte kommt. (Punkt 7). Dieser Lärmeintrag muss nun durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die Realisierung dieser Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß Punkt 6 der Festsetzungen im B-Plan, zukünftigen Bauherren und deren Architekten übertragen. Der Eigenschutz der

Bauherren, ist daher nur in Verbindung mit erhöhten Kosten für lärmreduzierende bzw. lärmschützende bauliche Maßnahmen verbunden. Auch der Vorhabenträger hat durch die Errichtung einer Lärmschutzwand / Wall erhöhte finanzielle Aufwendungen zu tragen.

Bei der Neuplanung eines Wohngebietes muss eine Verfahrensweise, welche den Bauherren den Eigenschutz vor einer prognostizierten teilweise erheblichen Überschreitung der Orientierungswerte auferlegt, vermieden werden. Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse können durch diese Planung nicht gewährleistet werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sind kostenintensiv, einschränkend und teilweise nicht vollziehbar.

Da seitens des Vorhabenträgers Maßnahmen zur Reduzierung des Straßenverkehrslärms nicht in Betracht kommen, sollten die Baufelder reduziert oder in einem, dem Lärmschutz geschuldeten, angemessenen Abstand zur B 85 überplant werden.

Hinweis:

Da die Zuständigkeiten für eventuelle Lärmbeschwerden, verursacht durch Straßenverkehrs-lärm der Bundesstraße, nicht beim Landkreis Sömmerda liegen, ist es zu empfehlen den Straßenbaulastträger im Verfahren zu beteiligen.

Lüttich
Sachbearbeiter